

II-10013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4983 11

1990 -12- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Dr. Dillersberger, Dr. Ofner  
an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
betreffend ein Landesgesetz über Ortsnamengebung in Südtirol

Den unterfertigten Abgeordneten ist beiliegender Gesetzes-  
entwurf zugegangen, den der ehemalige Landeshauptmannstell-  
vertreter von Südtirol, Dr. Alfons Benedikter, ausgearbeitet  
hat.

Nachdem sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfes ergibt,  
daß die angestrebten Regelungen sowohl internationalem als  
auch nationalem italienischen Recht entsprechen, stellen die  
unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf?
- 2) Sind Sie bereit, eine entsprechende Gesetzesinitiative im  
Rahmen Ihrer internationalen Kontakte mit der italien-  
ischen Regierung zu unterstützen?
- 3) Für den Fall, daß die Frage 2 mit ja beantwortet wird:  
Welche konkreten Schritte werden Sie in diesem Sinne  
setzen?  
Für den Fall, daß die Frage 2 mit nein beantwortet wird:  
Warum sind Sie dazu nicht bereit?

## ENTWURF EINES LANDESGESETZES ÜBER ORTSNAMENGEbung

## Art. 1

Das kgl. Dekret vom 29. März 1923 Nr. 800, das die "Amtliche Lesung der Namen der Gemeinden und der anderen Örtlichkeiten der annektierten Gebiete" festsetzt und in Durchführung der vom Großrat des Faschismus am 12. März 1923 beschlossenen "Maßnahmen für das Hochetsch, zum Zwecke einer geordneten, schnellen und wirksamen Aktion zur Assimilierung und Italianisierung", ist, begrenzt auf die Provinz Bozen, abgeschafft.

## Art. 2

Der im Art. 3 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975 Nr. 26 vorgesehene Beirat für Volkskunde und Ortsnamengebung verfaßt innerhalb eines Jahres die Verzeichnisse der deutschen, italienischen und ladinischen Ortsnamen, deren Existenz festgestellt wird, und setzt deren Schreibweise fest, indem er die in den Resolutionen der Konferenzen der Vereinten Nationen über die Standardisierung der geographischen Namen enthaltenen Empfehlungen befolgt, insbesondere jene der Resolution Nr. 4, Buchstaben B, C, D, vom September 1967.

Gemäß den im vorhergehenden Absatz erwähnten Resolutionen der Vereinten Nationen gilt, daß für die Feststellung der Existenz eines Ortsnamens nicht auf den durch die Anwendung des im Art. 1 dieses Gesetzes erwähnten Assimilierungsdekretes zwangsweise bewirkten Gebrauch Bedacht genommen werden darf.

## Art. 3

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verzeichnisse werden mit Landesgesetz genehmigt und erhalten amtlichen Charakter ab Inkrafttreten des Gesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist in allen Akten und im Verkehr der Gerichtsämter sowie der Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung und der Konzessionsunternehmen für Dienste im öffentlichen Interesse sowie im amtlichen Kartenwesen und in den Schulbüchern der öffentlichen und der diesen gleichgestellten Schulen der Gebrauch der mit Art. 1 abgeschafften Ortsnamen verboten.

## Art. 4

Die Zuständigkeit der Region gemäß Art. 7 des Sonderautonomiestatutes für die Abänderung der Benennung der Gemeinden bleibt unangetastet.

19. August 1989

## BEGLEITBERICHT

Südtirol hat seit 1948 primäre Zuständigkeit für Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit. Im Autonomiestatut von 1972 ist die primäre Zuständigkeit zum Schutz und zur Pflege der geschichtlichen, kulturellen und künstlerischen Werte dazugekommen. Bis auf heute - 1989 - hat der Südtiroler Landtag nichts unternommen, um das vom Großrat des Faschismus am 12. März 1923 als eine der "Maßnahmen zur geordneten, schnellen und wirksamen Assimilierung" erlassene Kgl. Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923, das nach der Option mit Dekret des Duce del fascismo, Regierungschefs und Innenministers vom 10. Juli 1940 vollendet wurde, abzuschaffen.

Kann das über vierzigjährige Untätigsein als ein Sich-Abfinden mit dem vom Faschismus geschaffenen Tatbestand, der vom demokratischen Italien auf internationaler Ebene nach wie vor offiziell als vollendete Tatsache verteidigt wird, ausgelegt werden? Der Südtiroler Landtag hat sich nicht in der Lage gesehen, die ortsüblichen und im allgemeinen Gebrauch stehenden Ortsnamen offiziell wiederherzustellen, weil die Regierung darauf bestanden hat, daß dann derselbe Landtag die Italianisierungsmaßnahmen bekräftigen muß, was man ihm nicht zumuten kann. Hat das Abwarten etwas genützt in dem Sinn, daß, wenn nicht die Regierung, so doch der Verfassungsgerichtshof dem seit 1984 im Koalitionsprogramm festgeschriebenen Vorsatz recht gibt?

Tatsache ist, daß dieser Assimilierungstatbestand für eine völkerrechtlich anerkannte und ihr Heimatland mit einer Zweidrittelmehrheit besiedelnde Volksgruppe, wie die internationale Toponomastiktagung in Bozen vom 29. Sept. bis 3. Okt. 1985 festgestellt hat, einmalig ist auf der ganzen Welt, ja auch für Italien, und im Widerspruch steht zu den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen seit 1967 veranstalteten (bisher fünf) Konferenzen zur Standardisierung bzw. Normalisierung der geographischen Namen. Dazu steht in dem in Buchform erschienenen Bericht über die erwähnte Toponomastiktagung als Beitrag des Univ.-Prof. Josef Brey, des österreichischen Vertreters auf den fünf Konferenzen und Präsidenten derselben von 1977 bis 1982:

"Die Vereinten Nationen sind also aus praktischen Gründen interessiert, allgemein anerkannte Namen für jedes geographische Objekt der Erde zu erhalten. Man nennt dies "internationale Standardisierung der geographischen Namen". Nun ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der internationalen die nationale Standardisierung, d.h. im Sprachgebrauch der Vereinten Nationen "die Festlegung der Schreibung geographischer Namen durch die Einzelstaaten in der betreffenden offiziellen Sprache oder in den betreffenden offiziellen Sprachen"...

Die grundlegenden Resolutionen, in welchen bereits alle bedeutenden Probleme der nationalen Namensstandardisierung erfaßt sind, sind die Resolutionen 4 und 20 der ersten Konferenz von 1967, besonders jedoch Resolution 4. Resolution 20 enthält nur Ergänzungen zu diesem Thema.

Empfehlung 4B der ersten UN-Konferenz über die

Standardisierung der geographischen Namen 1967 in Genf lautet:

"Es wird empfohlen, daß bei jedem geographischen Namen, der standardisiert werden soll, folgendes zu beachten ist:

- a) Die Erhebungen im Gelände und im Amt sollen so vollständig wie möglich sein, um Informationen über die folgenden Punkte zu erhalten:
  - I. Schriftliche und mündliche Form des Namens und seine Bedeutung nach Angabe der örtlichen Bevölkerung.
  - II. Schreibung im Kataster und im Grundbuch.
  - III. Schreibung in modernen und alten Karten und in anderen historischen Quellen.
  - IV. Schreibung in Volkszählungsergebnissen, Namensverzeichnissen und anderen wichtigen einschlägigen Unterlagen.
  - V. Schreibung im Gebrauche anderer Stellen der örtlichen Verwaltung und der technischen Dienste.
- b) Die örtliche geographische Namensform soll auf Tonband oder mit Hilfe einer durch die nationale Namenbehörde gebilligte Lautschrift festgehalten werden.
- c) Art., Umfang und Lage des benannten Objekts soll so genau wie möglich bestimmt und aufgezeichnet werden. Die Bedeutung des appellativischen Namenbestandteiles im örtlichen Gebrauch soll klar definiert werden. (Dabei sei erwähnt, daß Luftbilder nützliche zusätzliche Informationen liefern können.)
- d) Wenn möglich, sollen jeweils zwei unabhängige örtliche Quellen für jede Erhebung benützt werden."

Empfehlung 4C lautet:

"Es wird empfohlen, daß jede Namenbehörde die Grundsätze und Verfahren, die sie normalerweise im Verlaufe ihrer Arbeiten anwenden wird, formuliere, annehme und definiere. Diese Grundsätze und Verfahrensweisen sollen beinhalten:

- a) Das formale Verfahren, welches einzuhalten ist, wenn der Namenbehörde Vorschläge auf Neubenennungen oder Namensänderungen vorgelegt werden und die nachstehend genannten
  - I Heutiger Sprachgebrauch.
  - II Historischer Hintergrund.
  - III Verfahren in mehrsprachigen Gebieten und bei schriftlosen Sprachen.
  - IV Ausmaß der Vermeidbarkeit von sprachlichen Mischformen.
  - V Vermeidbarkeit des mehrfachen Vorkommens desselben Namens.
  - VI Vermeidbarkeit der Verwendung von mehr als einem Namen für dasselbe Objekt.
  - VII Klarstellung des genauen räumlichen Ausmaßes der Anwendung eines Namens, einschließlich der Fälle, in denen bei größeren Objekten Teilbenennungen bestehen.
  - VIII Beseitigung von Namen, gegen die gewichtige Einwände bestehen.
- c) Regeln der Namensschreibung, welche die Namenbehörde anwendet.
- d) Verfahren, die es allen interessierten Parteien ermöglichen, vor der Entscheidung der Namenbehörde ihre Gesichtspunkte bekanntzugeben.
- e) Formale Verfahren zur Verbreitung der Entscheidungen der Namenbehörde und zur Sicherstellung, daß die standardisierten Namen in den Staatskarten erscheinen."

Prof. Brey kommentiert diese Empfehlung folgendermaßen:

- 3 -

"Zum Allgemeinen: Die Empfehlung handelt von Neubenennungen und Namensänderungen. Dabei ist in erster Linie an Verhältnisse gedacht, wie sie etwa in Kanada vorliegen, wo die Besiedlung stetig auf dünn- oder unbesiedelte Räume ausgreift. Die Fälle von Namensänderungen, die flächenhaft ganze Gebiete eines Altsiedellandes betreffen, sind kaum in Betracht gezogen worden. Es verlohnt jedoch, an dieser Stelle näher auf sie einzugehen. Von solchen En-bloc-Namensänderungen gibt es verschiedene Typen:...

b) Herrschaftswechsel. Beispiel: Die Namensitalianisierung nach dem Ersten Weltkrieg in den neu erworbenen Gebieten Italiens mit slowenischer, kroatischer und deutscher Bevölkerung. Auch diese En-bloc-Ersetzung würde, fände sie heute statt, nicht den bestehenden Empfehlungen der Vereinten Nationen entsprechen."

Empfehlung 4D - Mehrsprachige Gebiete:

"Es wird empfohlen, daß - soweit angemessen - die nationale Behörde in Ländern, in denen mehr als eine Sprache gesprochen wird,

- a) die geographischen Namen in jeder der offiziellen Sprachen und, soweit angemessen, in anderen Sprachen festsetze,
- b) die Gleichrangigkeit oder Rangfolge der offiziellen Namen klar angebe und
- c) diese offiziell anerkannten Namen in Karten und Verzeichnissen veröffentliche."

Kommentar von Prof. Brey: "Dies war eine revolutionäre Empfehlung, da bis dahin sehr viele Staaten die Erfassung und Repräsentation der geographischen Namen ihrer Minderheitensprachen grob vernachlässigt hatten. Entweder wurden sie gar nicht aufgezeichnet und festgesetzt oder, wenn ja, so kamen sie trotzdem in sehr vielen Fällen nicht in die amtlichen Karten und Ortsverzeichnisse..."

Michael B. Smart, einer der Vertreter Kanadas auf der letzten Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung der geographischen Namen in Montreal im August 1987, der auch an der erwähnten Bozner Tagung teilgenommen hat, führte auf der Konferenz in Montreal für Kanada u.a. aus:

"Bei der in Nordamerika allgemeinen Befürwortung des Grundsatzes und Leitgedankens der Einnamigkeit sowohl bei geographischen Objekten als auch bei bewohnten Örtlichkeiten bleibt der Großteil der Namen in den amtlichen kanadischen Registern nicht-amtlich und außer Verkehr.... Einige von den tausenden von nicht-amtlichen Namen im amtlichen Register, die jahrzehntelang brachgelegen sind, tauchen jetzt wieder auf. Dies ist eine Folge der amtlichen Anerkennung durch die jüngst erfolgte Feststellung der sprachlichen Rechte und des damit zusammenhängenden Interesses - in den Fragen des kulturellen Erbes der Minderheiten und in damit zusammenhängenden Belangen - für die Rechte und Freiheiten bei jenen Ontariern, die ihre nicht-amtlichen Sprachgemeinschaften bilden. Der Ausgangspunkt für eine solche Politik liegt in erster Linie bei den französischen oder anderen nicht-englischsprachigen Gruppen in Ontario, Manitoba und Neu Braunschweig, einschließlich 700.000 Nicht-Französischsprachiger in Quebec... Das "Ontario Geographic Names Board" (Ortsnamenbehörde von Ontario) begann im August 1987 eine Studie (Umfrage) über die französischsprachige Ortsnamengebung in den Ortschaften und

Landbezirken von Ost-Ontario, um die Tiefe und Weite des Gebrauchs der französischen Sprache für die Ortsnamengebung in dieser Provinz am Ende des 20. Jahrhundert zu ermessen...

Die Tagung in Bozen unterstrich den Grad von Einstimmigkeit, den mehrere Länder in dieser Beziehung erreicht haben. Der Schweizer Vertreter beschrieb die positive Erfahrung seines Landes mit der Anwendung des Territorialprinzips in diesem mehrsprachigen Land. Dieses Prinzip verlangt die Unveränderlichkeit und Unversehrtheit der Sprachgrenzen bei der Behandlung von bodenständigen Ortsnamen in mehrsprachigen Gebieten. Der Vertreter Frankreichs verlas ein ähnliches Papier über die Anwendung des Prinzips des örtlichen Gebrauchs im Elsass, gefolgt von anderen Darlegungen aus Belgien - in bezug auf Flandern - und anderen über Südtirol, eine Provinz, deren mehrsprachige Struktur und deren amtliche zweisprachige Toponomastik die Konferenz mit einer solchen Herausforderung konfrontierte. Die Konferenz bekräftigte die volle Gültigkeit der folgenden Grundsätze:

- 1) örtlicher und allgemeiner Gebrauch;
- 2) Einnamigkeit;
- 3) Unübersetzbarkeit geographischer Namen;
- 4) Gültigkeit des eingebürgerten Namens, wenn er örtlich als solcher empfunden wird;
- 5) Objektivität bei der Behandlung der Namen und der damit zusammenhängenden Daten, welche die Anwendung und sprachliche Form betreffen.

Übereinstimmung wurde beim Thema Übersetzung erzielt. In der sicheren Erkenntnis, daß Übersetzungen, die vom Volk und den Gemeinschaften, die die ursprünglichen Formen geprägt haben, nicht übernommen worden sind, Übersetzungen bleiben, bekräftigte die Konferenz ihren Standpunkt von der Unübersetzbarkeit geographischer Namen als solcher...

Die Genfer Empfehlung versteht unter mehrsprachigen Gebieten solche, wie man sie im Elsaß, in der Bretagne, in Flandern, in Finnland, in Südtirol, Kanada und Österreich antrifft...

Das amtliche Register bestätigt, daß die örtliche und allgemeine Übernahme von toponomastischen Übersetzungen durch die Gesetzgebung nicht zur Gänze durchgesetzt oder aufgezwungen werden kann. Südtirol ist ein graphischer Beweis, ein schriftliches Zeugnis für diese unumstößliche Tatsache. Europa liefert viele ähnliche Beispiele. Die Übersetzung des Alpengipfels Glockenkarkopf mit "Vetta d'Italia" 1905 (inoffiziell) und 1923 (offiziell) ist ein solches Beispiel."

Rein juristisch betrachtet, sieht Kühebacher die massive Übersetzung seines volklichen Erbes und seines geographischen Namensvermögens als wenig mehr denn als Urkundenfälschung an. Die Toponomastiktagung in Bozen bestätigte diese Sicht und die Rolle, die eine bodenständige Toponomastik als Sprachdenkmal für die kulturelle Entwicklung eines Volkes und Heimatlandes hat, wovon sie eine Verkörperung und ein Bestandteil ist. Eine solche toponomastische Symbiose von Volk und Heimat ist grundlegend für die meisten Kulturen und vor allem für Minderheitsgruppen in zweisprachigen Gebieten. Zu diesen

- 5 -

Gebieten gehören Belgien, die Bretagne, Wales, Schweden, Norwegen, Finnland, Quebec und Kalifornien. Die Konferenz bekräftigte dem Rang der bodenständigen Namen als eines Horts und Hüters der kulturellen und sprachlichen Wurzeln eines Volkes. Willkürliche Änderungen einer solchen Vergangenheit durch die Gesetzgebung stellen, wie die Delegationen darlegten, einen Akt von Auslöschung der Geschichte dar.

Die sprachliche Stellung der Sami (Lappen), Basken, Flamen, Südtiroler, Friesen und Slowenen als Glieder von alteingesessenen Gemeinschaften, die in der Kunst des Überlebens als Minderheiten erprobt und an die Auswirkungen amtlicher Übersetzungspolitik auf ihre Sprache und auf ihr toponomastisches Erbe gewöhnt sind, regt manchen Vergleich mit Kanada an. Dort zeichnen sich parallele Entwicklungen ab. Das jüngste Auftauchen des Französischen an verschiedenen Stellen Kanadas und in verschiedenen Formen, einschließlich der toponomastischen, ist am bedeutsamsten in Quebec gewesen, weniger ansehnlich in Neu Braunschweig, zunehmend in Ontario, ebenso in Manitoba und in anderen Gebieten, wo diese Tendenz noch bestätigt werden muß. Die Bozner Tagung (1985) unterstrich die Wichtigkeit der Einnamigkeit der amtlichen Ortsnamengebung, d.h. den Grundsatz, daß, wo immer und wann immer möglich, nur ein amtlicher Name für bewohnte Örtlichkeiten und topographische Objekte gelten soll. Das würde bedeuten, daß dort, wo gewisse bewohnte Örtlichkeiten und geographische Objekte zwei oder mehr Namen haben, im örtlichen und allgemeinen Gebrauch anderer einheimischer Sprachen, dies in den offiziellen Registern amtlich anerkannt wird. Die Schweiz liefert das Beispiel Basel-Bale-Basilea. Auf nationaler Ebene ist Basel die amtliche Form. Alle drei Namen finden auf dieselbe Stadt Anwendung. Die Bozner Tagung hat auch den Leitgedanken bekräftigt, daß die Einnamigkeit nicht abhängig ist von der Zahl der in einem bestimmten Gebiet amtlichen und nicht-amtlichen, geschriebenen und gesprochenen Sprachen - sondern ein Maßstab für den wirklichen Namensgebrauch eines Volkes (oder von Völkern), das in der Gesamtheit der betroffenen Sprachgemeinschaften lebt und dort seine Heimat hat...

Als Kanadas einzige offiziell zweisprachige Provinz, und dies seit fast zwei Jahrzehnten, stellt Neu Braunschweig einen interessanten Hintergrund sowohl gegenüber Alberta als auch gegenüber Ontario dar. Neu Braunschweig war für den Ablauf der Bozner Konferenz von 1985 von großer Bedeutung, weil es ein nordamerikanischer Parallelfall zur Situation Südtirols zu sein schien, wo eine andere offiziell zweisprachige Provinz mit den Spannungen und der Lähmung zu kämpfen hat, welche mit den Doppelnamen (drei in den ladinischsprachigen Tälern) auf den Straßenschildern, den amtlichen Karten, in den Werbebroschüren und Fahrplänen einhergehen. Neu Braunschweigs letzte offizielle Reisekarte (Straßenkarte) ist zwar zweisprachig (englisch-französisch) aufgemacht (so wie auch Ontarios amtliche Straßenkarte) weist aber nur jeweils einen Namen für geographische Objekte oder Ortschaften auf (mit der einzigen, bereits erwähnten Ausnahme Grand Falls/Grand-Sault).

Neu Braunschweig hat noch keine eigene Behörde für geographische Namen. Es hat bei der Behandlung seiner

- 6 -

zweisprachigen Toponomastik (Akadisch-Englisch) weder den Weg der alternativen Namensanerkennung eingeschlagen wie Ontario noch jenen der Anerkennung mehrerer offizieller Namen wie Alberta. Was das Volksgruppenverhältnis betrifft, hat Neu Braunschweig einen viel größeren französischsprachigen Bevölkerungsanteil als Ontario (250.000 auf eine Gesamtbevölkerung von 723.100 im Jahre 1987 - im Gegensatz zu den 500.000 Französischsprachigen - auf ein Gesamtbevölkerung von 9.304.900 - in Ontario im selben Jahr):. 28,9% in Neu Braunschweig im Gegensatz zu nur 5% in Ontario."

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat in der Resolution 1589 (L) vom 21. Mai 1971 die Unterkommision der Menschenrechtskommission mit Sitz in Genf aufgefordert, nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung einheimischer Völker vorzuschlagen.

Derselbe Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat mir der Entscheidung Nr.137 vom Jahre 1985 den Generalsekretär ersucht, den von Herrn Martinez Cobo im Auftrag der Kommission ausgearbeiteten Bericht über die Diskriminierung einheimischer Bevölkerungen weltweit zu verbreiten, den Regierungen, den (durch zwischenstaatliche Übereinkünfte errichteten) Sonderorganisationen, den regionalen, zwischenstaatlichen Organisationen, den nicht staatlichen Organisationen und anderen Forschungseinrichtungen mitzuteilen, und entschieden, daß die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichtes mit einer entsprechenden Einleitung durch den Generalsekretär veröffentlicht werden sollen. Der Bericht des eigens ernannten Special Rapporteur Martinez Cobo ist nicht über Nacht entstanden.

Es folgen Übersetzungen aus dem Schlußbericht von Martinez Cobo; zuerst wird eine Resolution der 2. Generalversammlung des Weltrates einheimischer Völker in Kiruna, Samland, Schweden, vom 24.-27. August 1977 über die Begriffsbestimmung "einheimisches Volk" wiedergegeben, dann Teile des eigentlichen Berichtes über Orts- und Personennamen (Abschnitte 183 und 184) und schließlich die einschlägigen Teile der "Schlußfolgerungen, Vorschläge und Empfehlungen", was die Abschaffung traditioneller einheimischer Ortsnamen (Abschnitt 470) betrifft:

"Vorgeschlagene allgemeine Definition (Begriff):

"Der Weltrat einheimischer Völker erklärt, daß einheimische Völker solche Volksgruppen wie wir sind, die wir seit alters das Land, wo wir wohnen, bewohnt haben, die wir uns bewußt sind, eine Eigenart zu besitzen, mit gesellschaftlichen Traditionen und Ausdrucksmitteln, welche mit dem von unseren Vorfahren ererbten Land im Zusammenhang stehen, mit einer eigenen Sprache und mit gewissen wesentlichen und einzigartigen Merkmalen, die uns die feste Überzeugung verleihen, zu einem Volk zu gehören, das eine eigene Identität besitzt, und als solches von anderen angesehen

wird." (Res.2, Argentinien)

"183. Die althergebrachten Orts- und Personennamen haben für die einheimischen Völker und Einzelpersonen eine tiefe Bedeutung. Die unerbetene Verleihung von Namen und die aufgezwungene Ersetzung von althergebrachten Namen mit fremdländischen aus anderen Kulturkreisen und anderen Gebieten der Welt, stellt, gelinde gesagt, eine Tat von kulturellem Zwang und kultureller Aggression dar.

184. Das ist der von den einheimischen Völkern selbst diesbezüglich eingenommene Standpunkt. In der Formulierung eines bedeutenden Kongresses Einheimischer ist die Verleihung von Personennamen, die der einheimischen Kultur fremd sind, als "ein Aggressionsakt, der zum Identitätsverlust unserer Völker führt", bezeichnet worden (Absatz 3 der Präambel der EntschlieÙung über indianische Orts- und Personennamen, Konferenz von Cuzco, 1980). 34/ Die Ersetzung der ursprünglichen Namen von Dörfern, Städten, Bergen, Flüssen, Straßen, Plätzen usw. durch fremde Namen stellt ebenfalls eine kulturelle Aggression dar (Absatz 4 der Präambel zu derselben EntschlieÙung). 35/ Demzufolge wird im beschließenden Teil der EntschlieÙung beschlossen, "den einheimischen Völkern zum Ziele zu machen, Personen- und Ortsnamen in der ganzen Tiefe ihrer Bedeutung wiederzugewinnen und wiederherzustellen."

"Vorschläge und Empfehlungen:

470. die aufgezwungene Verleihung von Namen und die willkürliche Ersetzung traditioneller Namen durch fremdländische von anderen Kulturkreisen und aus anderen Regionen der Welt, stellt zumindest einen kulturellen Übergriff und Aggressionsakt dar. Die Abschaffung traditioneller einheimischer Ortsnamen und die Verleihung an einheimische Personen von Namen, die der einheimischen Kultur fremd sind und von den interessierten einheimischen Personen nicht verlangt oder gebilligt worden sind, muß aufhören. Bemühungen müssen unternommen werden, die Wiedereinführung traditioneller einheimischer Orts- und Personennamen zu fördern, indem so weitgehend wie möglich ihnen angefügte fremde Elemente wieder entfernt werden, vorausgesetzt, daß die interessierten einheimischen Personen es so wünschen."

Es folgt der Art.27 (Über Ortsnamen) des vom estnischen Obersten Sowjet am 18. Januar 1989 endgültig beschlossenen Gesetzes über das Estnische als Staatssprache. Der Anteil der Esten an der Bevölkerung der Republik hat sich seit der Annexion an die Sowjetunion 1940 von 92 auf 61% verringert. Das Gesetz konnte nicht zuletzt deshalb in Kraft treten, weil zwar Estnisch als Staatssprache geregelt wird, jedoch gleichzeitig Russisch als Muttersprache anerkannt wird, so daß jeder, der sich in seiner russischen Muttersprache an die Behörde wendet, das Recht hat, in dieser Sprache die Antwort zu erhalten. Die Amtssprache im allgemeinen bleibt jedoch das Estnische:

"Art.27: Die Ortsnamen der Estnischen Republik werden nur in estnischer Sprache bezeichnet. Zugelassen sind nur jene Ausnahmen, die durch geschichtliche und geschichtlich-kulturelle Gründe bedingt sind. Jede

- 8 -

Örtlichkeit in der Estnischen Republik hat nur eine offizielle Benennung. Sie wird mit den Buchstaben des estnisch-lateinischen Alphabets festgehalten und kann gemäß den in der Estnischen Republik geltenden Regeln in die Systeme anderer Alphabete übersetzt werden."

Zu der im Verfassungsgesetz enthaltenen Verpflichtung zur Zweisprachigkeit muß festgestellt werden, daß der Pariser Vertrag diese Verpflichtung nicht enthält, denn er spricht von "parification" der beiden Sprachen in den öffentlichen Ämtern und in amtlichen Urkunden, "as well as in bilingual topographic naming", was wörtlich übersetzt bedeutet: "wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung". Mit anderen Worten: Wo die Ortsnamengebung zweisprachig ist, sind beide Sprachen gleichgestellt.

Der Verfassungsgerichtshof wiederholt in dem sonst alles eher als für Südtirol großzügigen Urteil Nr.242 vom 13. April 1989: "Kein Zweifel, daß im Zusammenhang mit diesen Merkmalen (ganz eigenartige Merkmale) der erwähnte italienisch-österreichische Vertrag von 1946, der in Italien mit einfachem Gesetz durchgeführt wurde, einen bedeutenden Einfluß ausübt, da er, wie auch die Rechtslehre annimmt, den besten Auslegungsschlüssel darstellt, um die Besonderheit der im Trentino-Südtirol verwirklichten autonomen Ordnung zu verstehen."

Die UNGEGN (United Nations Group of Experts on Geographical Names) und die Konferenzen haben selbstverständlich berücksichtigt, was fast gleichzeitig die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung einheimischer Bevölkerungen vorgeschlagen hatte.

Der Vertreter Italiens auf der vorläufig letzten Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung/Normalisierung der geographischen Namen im August 1987 in Montreal, Dr. Alessandro Toniolo, Chefredakteur für Geographie und Kartenkunde des italienischen Touring Club, hat als einer der letzten die "Toponymic Guidelines for Map and other Editors" für Italien vorgelegt. Darin sind folgende sachlich einwandfreie Sätze enthalten:

"Neben dem Italienischen haben auch das Französische und das Deutsche eine amtliche Stellung, u.zw. in der Autonomen Region Aostatal bzw. in der Autonomen Provinz Bozen. In diesen Gebieten haben diese Sprachen denselben Status wie die italienische Sprache... Was die geographischen Namen betrifft, sind die Minderheitssprachen in Italien ungleich behandelt. Der französischsprachigen Minderheit im Aostatal ist Gerechtigkeit widerfahren, was die Ortsnamen betrifft, nicht jedoch der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol, die sich nichtsdestoweniger in derselben gesetzlichen Lage befindet... Obwohl die italienische Regierung den Grundsatz der Gleichstellung des Deutschen und Italienischen in Südtirol seit 1948 anerkennt, sind die Ortsnamen dieser Provinz in allen amtlichen Grundkarten des Maßstabs 1:25.000 und 1:50.000 des Italienischen Militär-Geographischen Instituts nur in ihrer italienischen Form wiedergegeben

- 9 -

en,  
während in vielen von privaten Verlegern herausgegebenen Karten, wie in jenen, die vom Italienischen Touring Club im Maßstab 1:200.000 besorgt werden, beide Namensformen wiedergegeben sind, wo genug Platz ist, mit dem italienischen Namen an erster Stelle, gefolgt vom deutschen Namen an zweiter Stelle, beide durch einen Schrägbalken getrennt (z.B. Bressanone/Brixen, Adige/Etsch, Val Pusteria/Pustertal, Passo del Rombo/Timmelsjoch). Dennoch lehnen die deutschsprachigen Einwohner Südtirols sehr oft die italienische Form vieler Ortsnamen ab, die ja erst vor kurzem (d.h. nach dem Ersten Weltkrieg) von der italienischen Regierung eingeführt und offiziell anerkannt wurden."

Der Landesausschuß hat im Mai 1977 den Beirat für Volkskunde und Ortsnamengebung beauftragt, ein Gutachten über die wissenschaftlich einwandfrei bestehenden Ortsnamen auszuarbeiten, nach Kriterien, wie sie in den Koalitionsabkommen von 1984 und 1989 wiederholt werden. Das Ergebnis der Arbeit wurde dem Landesausschuß im April 1980 vorgelegt: 1367 Gemeinde-, Fraktions- und Weilernamen im deutschen Sprachgebrauch entsprechen den Grundsätzen, im italienischen Sprachgebrauch nur 29, zufällig gleichviel wie Ende 1919 nach dem Sturz des Kabinetts Orlando vom Zivilgouverneur Credaro unter dem Ministerpräsidenten Nitti belassen worden sind.

Ende 1918 hatte Tolomei als selbsternannter Sprach- und Kulturkommissär bei den Spitzen der italienischen Besatzung erreicht, daß in den wichtigsten Ortschaften an den Ortseinfahrten und Bahnhöfen über den deutschen die erfundenen italienischen Bezeichnungen angebracht wurden.

Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, tritt für die Toponomastik in Südtirol derselbe Zustand ein, wie er bis auf heute in ganz Italien, einschließlich des Trentino und mit Ausnahme des Aostatales (s.unten) herrscht. Es gibt keine allgemeine gesetzliche Regelung der Ortsnamengebung, es gibt auch kein wie immer anerkanntes geographisches Wörterbuch. "Manca tuttora", schreibt Toniolo 1987 im Bollettino dell'Associazione italiana di Cartografia n.65-70, "lo strumento fondamentale su cui sperare per la realizzazione di un'opera indispensabile ai geografi, ai cartografi e a quanti operano sul territorio."

Gemäß italienischer Verfassung (Art.133, letzter Absatz) und Durchführungsgesetzen (bes. Art.16, D.P.R. Nr.616 vom 24.Juli 1977) sind die Regionen im allgemeinen, "nach Anhören der betroffenen Bevölkerungen", für die Namen der Gemeinden, die Gemeinden für die Namen der Fraktionen und Weiler (weil "von ausschließlich örtlichem Interesse") zuständig. Was die Spezialregionen betrifft, haben nur die Nordregionen Aostatal, Friaul-Julisch-Venetien und Trentino bzw. Südtirol ausdrücklich umfassende primäre bzw. sekundäre (Friaul) Zuständigkeit für Toponomastik im allgemeinen. Für die Provinz Aosta wurde am 22.Juni 1939 ein Kgl.Dekret (Nr.1442) erlassen, womit die Bezeichnungen von 32 Gemeinden in die italienische Form "zurückgeführt" wurden. Mit Gesetz vom 9. Dezember 1976, Nr.61, hat der Regionalrat die offizielle Bezeichnung aller Gemeinden des Aostatales

- 10 -

festgesetzt, wobei nur Aosta/Aoste zweinamig ist, für alle anderen Gemeinden wurde die ursprüngliche französische Bezeichnung wiederhergestellt.

Art.2 des erwähnten aostanischen Gesetzes überläßt die offizielle Benennung aller anderen Orte dem Regionalausschuß nach Anhörung der Gemeinderäte und der zuständigen Kommission des Regionalrats. Bei uns müssen gemäß Art.101 des Verfassungsgesetzes die deutschen Ortsnamen mit Landesgesetz festgestellt werden. Es dürfte daher zweckmäßig sein, daß der Landtag zuerst die Grundsätze gesetzlich verankert, wonach die Normalisierung der nur den nach dem Ersten Weltkrieg annektierten Gebieten verordneten Italianisierung erfolgen soll. Damit wird auch dem italienischen Verfassungsgerichtshof und wenn nötig, dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, Gelegenheit gegeben, die einwandfreie Art und Weise des Vorgehens gemäß Pariser Vertrag zu überpi